

Stellungnahme

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf BT-Drucksache 18/5921 (Öffentliche Anhörung am 12. Oktober 2015)

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14. August 2015 kommt die Bundesregierung einem Auftrag der Länder nach, ein bundesweites Verteilungsverfahren für diese jungen Menschen bundesgesetzlich zu regeln. Das Gesetz soll zum 1.11.2015 in Kraft treten und dazu beitragen, dass die erhebliche Belastung einzelner Kommunen und Länder, die überwiegend mit ihrer regionalen Lage an Einreiseknotenpunkten begründet ist, aufgefangen wird. Mit den derzeitigen Regelungen im SGB VIII ist grundsätzlich das Jugendamt für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig, in dessen Einzugsbereich sie erstmalig aufgegriffen werden.

Die derzeitige Situation in den Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche ist mit der Prämisse des Kindeswohls kaum noch vereinbar. Die vorhandenen Platzkapazitäten für die Aufnahme der ankommenden jungen Menschen nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist unzureichend. Dadurch ist die durchgehende Umsetzung der Rechte für alle nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendlichen nicht mehr garantiert.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Bestrebungen von Bund, Ländern und Kommunen, die Situation von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen auf gesetzlichem Weg zu verbessern.

Aus Sicht der Diakonie sind Konzepte erforderlich und ist eine Aufnahme-strategie notwendig, die den Kindern und Jugendlichen und der aktuellen Situation gerecht werden. Sie müssen das Kindeswohl berücksichtigen. Der vorliegende Regierungsentwurf bekräftigt und stärkt die grundlegende Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche. Die einzelnen Ausführungen erfüllen diesen Auftrag allerdings nicht durchgehend.

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass der Bund mit dem Gesetzentwurf den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Mit der Aufhebung der Verfahrensmündigkeit ab 16 Jahren kann die der UN-Kinderrechtskonvention entsprechende Gleichbehandlung aller Hilfe und Schutz bedürftigen jungen Menschen umfassend umgesetzt werden. Nun kommt es darauf an, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in einer akut schwierigen Situation wie der derzeitigen zu sichern und zugleich eine langfristige Perspektive zu entwickeln.

Es ist kritisch zu fragen, ob der Gesetzentwurf mit seinen starren, auf eine eher abstrakte und nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen jungen Menschen entsprechenden Verteilung auf die leistungsverpflichteten Kommunen den Herausforderungen gerecht wird. Einzelne Länder haben ihre Aufnahmekapazitäten bereits über die festgelegte Quote ausgebaut. Diese Bemühungen bleiben ungenutzt, da keinerlei Anreize geschaffen werden, diese Kapazitäten zukünftig auch zu belegen.

Die Diakonie Deutschland nimmt im Folgenden zu drei grundlegenden Punkten Stellung, bei denen sie dringenden Überarbeitungsbedarf sieht:

1. Rechtliche Vertretung (§ 42a)

Mit Blick auf die in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hält die Diakonie Deutschland eine frühzeitige und angemessene Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über den Verlauf des Verfahrens für zwingend erforderlich. Insbesondere bei der Frage der Verteilung innerhalb des Bundeslandes oder darüber hinaus ist der Willen der Kinder und Jugendlichen in angemessener Form zu berücksichtigen. Dazu bedarf es der Hinzuziehung qualifizierter Sprachmittler und einer Instanz, die die Verantwortung für die Wahrung der Interessen dieser jungen Menschen übernimmt. Die Diakonie Deutschland ist sich darüber im Klaren, dass eine unverzügliche Bestellung qualifizierter Vormünder eine große Herausforderung ist, sieht aber ebenso die dringende Verpflichtung einer adäquaten rechtlichen Vertretung im Interesse des Kindeswohls von Anfang an. Deshalb empfehlen wir insbesondere an den Orten, die nach aktueller Datenlage vorrangig Verteilungsentscheidungen zu treffen haben, die verpflichtende Einrichtung von Ombudsstellen. So kann den Anforderungen aus § 8b und § 45 Abs. 2, 3 SGB VIII in angemessener Weise und mit den notwendigen Qualifikationen Rechnung getragen und einem möglichen Interessenkonflikt des örtlichen Jugendamtes im Rahmen einer Verteilungsentscheidung begegnet werden.

2. Eignung der aufnehmenden Jugendämter (§ 42b)

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass im vorliegenden Gesetzentwurf Kriterien benannt werden, nach denen aufnehmende Jugendämter als geeignet anzusehen sind. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich jedes Jugendamt qualifiziert und in der Lage ist, eine Inobhutnahme professionell und kindeswohlgerecht durchzuführen und adäquate Hilfemaßnahmen bereit zu stellen. Die Frage der Eignung bezieht sich in diesem Fall auf die speziellen Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendliche. Die aktuelle Situation und generell die Entwicklung Deutschlands zu einem Einwanderungsland erfordern, dass alle Jugendämter sich weiterentwickeln und qualifizieren müssen. Im Moment kann nicht davon ausgegangen werden, dass bundesweit an jedem Ort die notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen vorhanden sind, um die notwendigen Hilfen bereit zu stellen. Sie müssen so schnell wie möglich aufgebaut werden.

3. Evaluation

Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluation des Gesetzes vor. Die Ergebnisse sollen Ende 2020 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden. Anhand der Ergebnisse ist zu entscheiden, ob der Zweck, „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, erreicht wurde oder „Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen“.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland sind wichtige Evaluationsthemen:

- Die bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisch kommentierte Trennung von Fürsorge und rechtlicher Vertretung im Jugendamt. Die praktische Umsetzung und der Umgang mit Konfliktfällen sind zu überprüfen.
- Wirkung der neu einzuführenden Fristen als Ausschlussgrund für die Verteilung.
- Die Einhaltung bestehender Standards sowie die Gestaltung und Funktion neuer Netzwerke vor Ort.

Die Diakonie Deutschland hält es für wichtig, mit der Evaluation so früh wie möglich zu beginnen und sie prozessbegleitend durch ein qualifiziertes Forschungsinstitut durchführen zu lassen. Das Verfahren der Evaluation sollte in jedem Fall partizipativ erfolgen und einen qualitativen Teil enthalten. Die jungen Menschen sollten direkt befragt werden, um die Wirkungen des Gesetzes auf ihre konkreten Bedarfe hin unmittelbar zu erfassen.

Fazit

Die Diakonie Deutschland hält es für notwendig, dass die Kommunen insbesondere an den Transitrouten entlastet werden. Das Wohl unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendliche ist durch die Unterbringung in kompetenten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die über die notwendigen Platzkapazitäten sowie eine angemessene Personalausstattung verfügen, zu gewährleisten. Das mit diesem Gesetzentwurf gesicherte Primat der Kinder- und Jugendhilfe ist unerlässlich.

Die Diakonie Deutschland bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Lösungen für die Frage der Finanzierung der notwendigen Infrastruktur enthält. Außerdem wird den Kommunen, die bereits Kapazitäten ausgebaut haben, kein Anreiz zu deren Einsatz über die Aufnahmequote hinaus geboten. Die starre Verteilungsquote wird diese Kommunen davon abhalten, ihre Kapazitäten zu nutzen. Strukturell fehlt eine ergänzende Option des Belastungsausgleichs auf den jeweiligen Ebenen unter Verzicht auf Verteilungsquoten. Die Möglichkeiten und Grenzen der in der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher noch unerfahrenen Länder und Kommunen müssen berücksichtigt werden. Allerdings ist der Aufbau von Strukturen, Konzepten und Kompetenzen zügig zu befördern, um flächendeckend den Interessen dieser Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

Berlin, den 6. Oktober 2015

gez. Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik